

„Am Kreuz“ – Planrechtliche Festsetzungen

Gewerbegebiet

Zugelassen sind Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten im Sinne des § 11 Abs. (3) der BauNVO, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können. Zulässig sind auch Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Tankstellen.

Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zugelassen werden.

Nicht zugelassen sind Betriebe, die ein besonderes Genehmigungsverfahren nach den §§ 4 und 15 des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 15.03.1974 erfordern und künftig dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegen.